

ARTENSCHUTZPRÜFUNG / ASP 1

Besichtigungsbestätigung



ASP 1 - Untersuchung auf Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten Tierarten (Vögel / Fledermäuse / Reptilien / Amphibien) – unter Berücksichtigung des Artenschutzes – gem. §§ 44 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

zur

Bauleitplanung im B-Planbereich Nr. 254
zw. „Esteresch und Oststraße“ in Gronau-Epe,

im Auftrag
der

STADT GRONAU (Westf.)
FD 461 / STADTPLANUNG.

Artenschutzrechtliche Prüfung – ASP I

zur Bauleitplanung des B-Plans Nr. 254

„zwischen Oststraße und Esteresch“



Auftraggeber: STADT GRONAU (Westf.)
 FD 461 / STADTPLANUNG

Artenschutzrechtliche Prüfung Vorstufe I über die Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel u. Fledermäuse) in oder an einem geplanten Gebäude, - abbruch/-umbau, bei Baumfällungen, Änderung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

- 1- für: Stadt Gronau - FD 461/Stadtplanung (Name / Eigentümer)
 2- auf: Gemarkung Epe, Flur 033 / Flurstücke im Bereich des B-Plans 254 (sonstige Fläche)
Grundstück / Hofgelände / Waldstück Stadt. Bereich / Landw. Flächen / Ackerland
 3- Art: Bauleitplanung B-Plan Nr. 254 „zw. Esteresch u. Oststraße“ Größe/m²: ~ 24.400 m² (Bauobjekt/Gelände
[3: z.B. Gebäude: Wohnhaus / Scheune / Gewerbeobjekt # Grünanlagen / Grundstücke / Bäume mit > als 1,80m U] **) Gehölz/Baumbestand)
 4- Str.: Grünstiege 64 / Stadt Gronau – FD 461
 5- Ort: 48599 Gronau

Auf den in Zeilen 2-3 bezeichneten Objekt(en) ~~wurde an Außenwänden:~~ ~~auf Dachboden:~~ ^(*) Flächen ^(*) wurde untersucht, ob sich die Stellen als Habitate eignen für: Vögel / Fledermäuse / Amphibien / Reptilien

Fotos ja (siehe Beibl. 3 + 5)

- Die Untersuchung erfolgte durch Begehung mit Einschätzung des Areals auf Eignung als Habitat für diese geschützten Arten: geeignet „ ja / nein “ (Zutreffendes ankreuzen)
- Fledermäuse ja nein / gesch. Vögel ja nein
 - ¹ Amphibien ja nein / ² Reptilien ja nein (¹⁺² nicht Gegenstand der Untersuchung)

Ergebnis: Habitateigenschaften im Geltungsbereich und im Baumbestand sind nicht erkennbar; sie sind augenscheinlich als Habitat

- ~~geeignet~~ für: Fledermäuse Vögel / wenig oder nicht geeignet
(Fledermäuse-Vögel/Amphibien-Reptilien)

Beibl. 1 – 6 bitte beachten!

Gronau, 19. Aug. 2022

Besichtigung /
 Begutachtung:


 Unterschrift



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); Geltung ab 01.03.2010

FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§§ 44 ff Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

****)** Dauer und Umfang der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist die Grundlage zur Einschätzung eines potentiellen Konflikts der geplanten Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzes. Hierfür ist eine Begutachtung des Geländes / Gebäudes / Bäume / Gehölze vor Ort erforderlich. Der Untersuchungsumfang ist abhängig von Größe und Anzahl der Gebäude, der Beschaffenheit der Gebäude und deren Lage, sowie vorhandenen Grünflächen mit Baumbestand. - Sollten bei der Bewertung Vorstufe I keine Konflikte mit dem Artenschutz gesehen werden, ist das Verfahren beendet. - Liegt am untersuchten Objekt ein Konfliktpotential vor, wird eine Prüfung der Stufe 2 notwendig.

Bemerkungen - ‚zur Besichtigungsbestätigung‘ (lt. Seite 1)

- nach Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel / Fledermäuse und Amphibien / Reptilien) in oder an einem geplanten Bauvorhaben oder Gebäudeabbruch unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und bei Baumfällungen.

allgemeine Vorgaben:

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG.) müssen rechtzeitig vor baulichen Maßnahmen die Abrissobjekte und, auf Baum-bestandenen Grundstücken, zumindest ältere Bäume mit einem Stammumfang von $> \varnothing 180$ cm, durch Fachkundige auf etwa vorhandene Baumhöhlen, Brutstätten, Sommer- oder Winterquartiere geschützter Tierarten hin überprüft werden. Zu diesen Tierarten gehören alle einheimischen, geschützten Vogel- und Fledermausarten, Reptilien und Amphibien.

Begründung:

Vor Beginn einer Baumaßnahme muss sichergestellt sein, dass kein Tier zu Schaden kommt.

- ⁽¹⁾ Bei Abrissmaßnahmen müssen die Objekte vorher untersucht werden, weil diese Gebäude oft schon längere Zeit leer stehen und Gebäudebrütern und Fledermäusen einen idealen Lebensraum bieten.
- ⁽²⁾ Bei Neubauten muss das Gelände ebenfalls vorher untersucht werden, um mögliche Konfliktsituationen mit der vorhandenen Flora und Fauna zu klären.
- ⁽³⁾ Bei Baumfällungen muss die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen. Auch im Siedlungsbereich (Wohn- und Industriegebiete) sind viele Bäume auf Grundlage rechtlicher Regelungen geschützt. Bäume, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt worden sind, dürfen nicht, auch wenn ein Baum krank ist, ohne Begutachtung gefällt werden.

Vorbemerkung - zu Artenschutzrechtliche Gutachten

Wenn eine Baumaßnahme⁽¹⁾⁽²⁾, oder wie hier, der B-Plan im Rahmen der Bauleitplanung eines Wohngebietes, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen kann, geändert wird, sind eine artenschutzrechtliche Prüfung der Vorstufe I erforderlich und ein artenschutzrechtliches Gutachten darüber anzufertigen.

Plan / Vorhaben:

Der Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau (FD 461 RUN) fordert eine artenschutzrechtliche Prüfung der Vorstufe 1 (ASP 1) durch Begehung im Gebiet des B-Plans Nr. 254 / Bereich: Gemarkung Epe, Flur 033 „zw. Esteresch u. Oststr.“. - Dazu ist eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Vorkommen der relevanten Arten im Untersuchungsbereich zu kalkulieren.

Anforderungen für die Untersuchung

- *Erforderlich sind Aussagen* zu dieser Fragestellung:
Im B-Planbereich Nr. 254 gibt es augenscheinlich unbebaute Grundstücke. Die Aufstellung des Bebauungsplans geht auf den Antrag mehrerer Anwohner: innen zurück, mit der Bitte, dass Vorgaben für zukünftige Bebauungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass sich diese in Form und Größe der bestehenden Bebauung anpassen. Konkrete Bauanträge liegen noch nicht vor.
Im Rahmen der Bauleitplanung wird diese artenschutzrechtliche Bewertung für das weitere Verfahren angefordert.

Angaben zu den betreffenden Flurstücken und zur Art einer beantragten bzw. geplanten Bebauung der Grundstücke oder eines Grundstücks, werden nicht mitgeteilt. Da es sich im Bereich zwischen Oststraße und Esteresch um ein Wohngebiet handelt, wird hier davon ausgegangen, dass evtl. eine verdichtende Wohnbebauung erfolgen könnte. Somit beziehen sich die Ergebnisse der Untersuchung und die daraus getroffene Bewertung auf die optisch vom öffentlichen Raum aus, sowie auf Sat.-Luftbildern erkennbaren Eigenschaften der Grundstücke. Dabei könnte es sich dem zufolge um die Flurstücke Nr. 350, 351, 375/567, 125 im Flur 033 handeln.

Diese Flurstücke sind vergleichbar mit den im B-Planbereich Nr. 254 bestehenden Garten-/ Grundstücken mit Rasenflächen, Sträuchern und Ziergehölzen und kleineren Bäumen mit einem geringen Stammumfang ($\varnothing < 1,8$ m/in 1m Höhe).



Vorgaben / allgemein:

Im Vorfeld von Bauarbeiten muss an leer stehenden Gebäuden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung sichergestellt werden, dass keines der relevanten Tiere zu Schaden kommt und dass Nester und Ruhestätten von geschützten Vogelarten und Fledermäusen nicht zerstört oder beschädigt werden. Besonders gilt dies auch für ehemalige Scheunen, Stallungen oder Bauernhöfe.

Vor Bebauungsplanänderungen und für Flächennutzungsänderungen, wodurch (z. B. landwirtschaftliche) Flächen in Bauland umgewidmet werden, und anschließend Neubaumaßnahmen erfolgen sollen, muss sichergestellt sein, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zu den relevanten Tierarten gehören alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten, Amphibien und Reptilien. Diese Tierarten und ihre Zufluchtsstätten [Höhlen, mehrfach genutzte Nester und Mauerritzen (Vögel / Fledermäuse)] sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, auch dann nicht, wenn sie – wie Schwalbennester – zeitweilig nicht genutzt werden. Einwegnester sind dagegen nach dem Flüggewerden der Jungen nicht mehr geschützt, da sie ungenutzt bleiben.

Weitere Anforderung

Für die geplante Aufstellung des B-Plans 254 – ‚zw. Esteresch und Oststraße‘ im Ortsteil Epe verlangt der Kreis Borken eine artenschutz-rechtliche Stellungnahme (ASP I) durch eine sachkundige Person.

Leer stehende Häuser und sonstige bauliche Objekte könnten für geschützte Vögel und Fledermäuse einen idealen Lebensraum mit Brutgelegenheiten darstellen; das gilt auch für Acker- und Grünflächen bzgl. der geschützten, am Boden brütenden Vögel sowie für Amphibien und Reptilien.

Wenn als Prüfergebnis Nist-, Brut- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden, wird die geplante Bau- oder Abrissmaßnahme von der Baubehörde (*zumindest vorerst*) nicht genehmigt; dies gilt auch für Flächennutzungsänderungen.

Anlass der Untersuchung

Die Stadt Gronau möchte im Rahmen der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Auskunft für den Bebauungsplan Nr. 254 vorlegen. Grund dafür ist die Beantragung für eine Bebauung noch unbebauter Grundstücke.

Konkrete Bau- oder Abrissmaßnahmen sind (noch) nicht bekannt, Bauplan-Unterlagen liegen nicht vor. Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung in diesem Bereich soll untersucht werden, ob eine Habitateignung für die relevanten Artengruppen gegeben ist.

Rechtlicher Rahmen

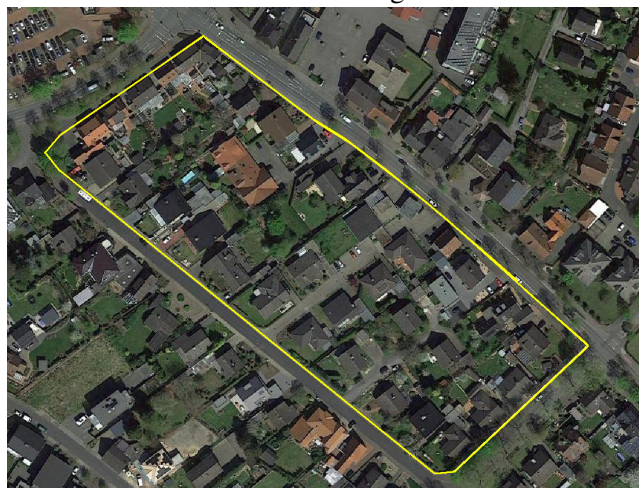
Im Bauleitplanverfahren sind im Rahmen von Abbrüchen eventuell künftig abzureißender Gebäude die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Es ist danach u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die streng geschützten Arten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten für den Schutz von Tieren der hier relevanten Arten (Fledermäuse, Vögel) als auch für den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die genannten Tierarten. Vögel (z. B. Schwalben) sowie alle Fledermäuse sind planungsrelevante Arten und werden bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung in die Bewertung einbezogen.

Größe und Lage des Gebietes

Der betreffende Bereich zwischen Esteresch und Oststraße umfasst insgesamt ca. ~24.400 m² (bzw. 2,44 ha). In der Luftbildaufnahme (*rechts*) ist der gesamte Planbereich eingegrenzt (*gelbe Linie*).

Lageplan (Sat.- Luftbild)



• Einschätzung zur Funktion des Geländes

Der Planbereich ist ein innerstädtisches Wohngebiet. Es sind nur wenige unbebaute Parzellen erkennbar; der Großteil ist der Bereich mit Wohnhäusern mit Hausgärten in ruhiger Lage. Nur vereinzelt stehende Laubbäume und andere Gehölze und Ziersträucher sind stellenweise eingestreut, oder sie bilden eine Randbepflanzung innerhalb der Grundstücke, wie das Luftbild (siehe Seiten 3 + 5 / unten) verdeutlicht.

Zweck der artenschutzrechtlichen Besichtigung ...

... ist die Prüfung auf Vorkommen planungsrelevanten Arten (Vögel / Fledermäuse) im B-Plan-Bereich und ob diese ggf. von den Planungen betroffen sein könnten.

Wie die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken, Frau Katemann-Tanai, bereits in Vorgesprächen mit der Stadt Gronau (Fachdienst 461 - Stadtplanung), darauf hinweist, sind Potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die im Rahmen von Erschließungs-, Abbruch und / oder Bauvorhaben eintreten könnten, bereits im Vorfeld der Arbeiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für etwaige Gehölzrodungen und / oder Gebäudeabriss.

Somit muss für das Planverfahren und für eventuelle Abbruchmaßnahmen die artenschutzrechtliche Situation unter Einbeziehung von zum Abriss vorgesehenen Gebäude erneut geprüft und aktualisiert werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Besichtigung und (teilweise) Begehung der Stichstraßen (vom Esteresch) des B-Planbereichs zur Feststellung auf mögliche Vorkommen der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten. Bebaute bzw. privat bewohnte Grundstücke konnten nur vom öffentlichen Raum bzw. vom Straßenbereich aus eingeschätzt werden.

Im Untersuchungsbereich kommen auf einigen Grundstücken Einzelbäume, überwiegend als Randgehölze, sowie Ziersträucher vor. Auf zwei kleinen Flächen im einem Stichstraßenbereich gibt es eine Gartenbrache mit Erdhaufen, bewachsen mit verwildertem Gestrüpp und langhalmigem Gras.



Es ist nicht anzunehmen, dass diese sehr kleinen Flächen bebaut werden sollen oder können. Diese Brachflächen und die Garten- und Grünanlagen lassen ein Quartierpotenzial weder für Fledermäuse noch für Vögel erkennen. (siehe Fotos oben li. u. re.)

Eine Beeinträchtigung der lokal vorkommenden Vogelpopulation durch die Umsetzung des beabsichtigten B-Plans kann als ausgeschlossen erachtet werden. Das Plangebiet ist augenscheinlich für Amphibien* und Reptilien* eher bedeutungslos, da es innerhalb des Untersuchungs bereichs und im näheren Umfeld erkennbar an Gewässern fehlt.
 (* diese Arten sind nicht Gegenstand der Untersuchung)



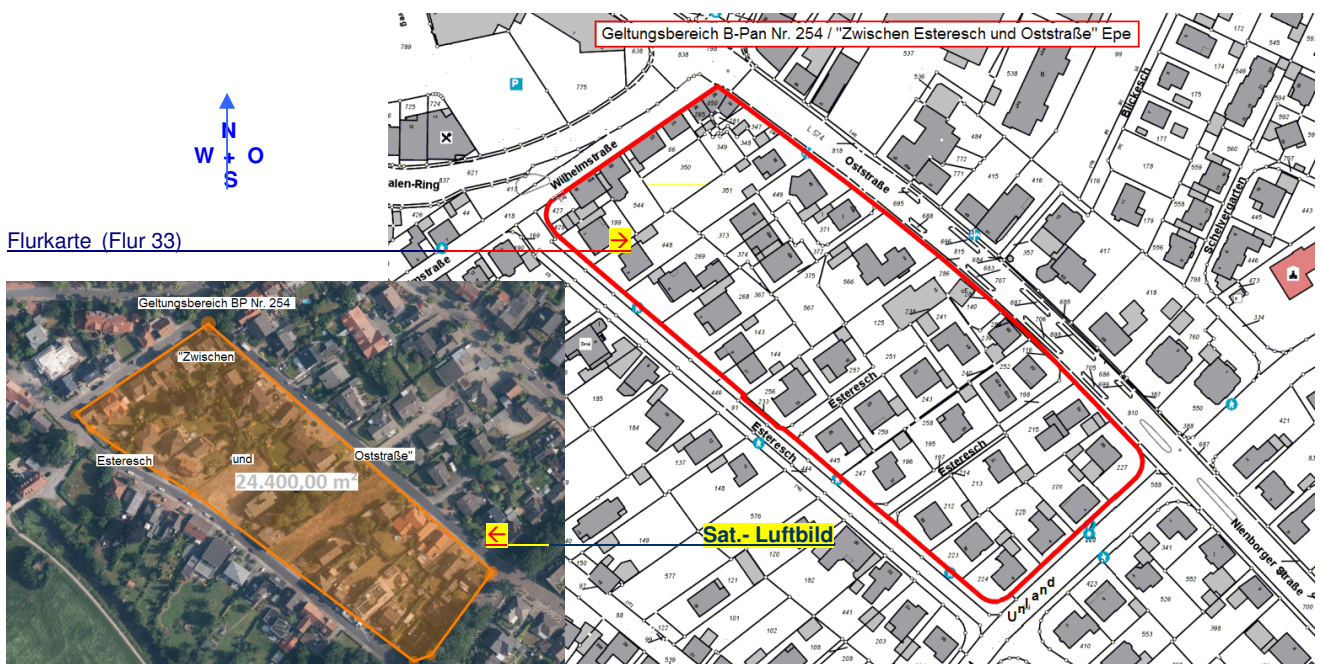
▪ Aussagen zum Zeitpunkt der Begehung

Die Untersuchung fand in der Mittagszeit, am 19. Aug. 2022, statt. Die Privatgrundstücke waren bei der Begehung unzugänglich, so dass die Betrachtung nur vom öffentlichen Bereich und nur teilweise „über den Zaun hinweg“ erfolgen konnte.

Die Prüfergebnisse berücksichtigen nicht eventuell abzureißenden Gebäude (darüber gibt es zZt. keine Angaben). Sofern aufgrund des B-Plans etwa für einen Neubau ein Gebäudeabbruch und / oder Gehölzrodungen erforderlich werden sollten, ist zu beachten, dass diese bereits im Vorfeld artenschutzrechtlich untersucht werden müssen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die im Rahmen von Erschließungs-, Abbruch und / oder Bauvorhaben eintreten könnten, zu prüfen.

Sonstige Feststellungen:

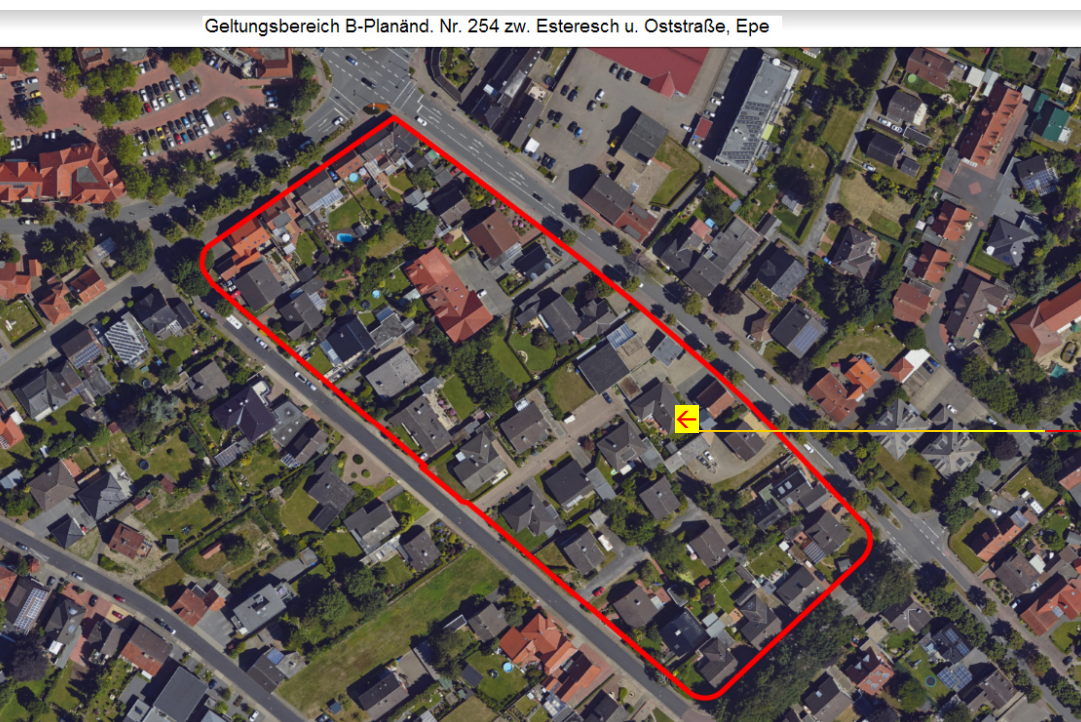
Als nicht planungsrelevante Brutvogelarten wurden während der Begehung die ortsüblichen Vogelarten (Amsel, Meise, Spatz) im Fluge gesichtet (keine Fledermäuse).



Flurkarte (Flur 33)



Sat.-Luftbild



Bebautes Wohngebiet im Planbereich Flur 033 (rote Linie)

- Art der Begutachtung vor Ort

Zur Dokumentation gemachte Fotos, die zeigen, so, wie es auch das Luftbild (*Seite 5 /unten*) verdeutlicht, Wohnhäuser (mit Gärten, Rasen, Ziergehölze) und diese wurden nicht betreten (*Privatsphäre*).



- Hilfsmittel:

Feststellung:

Zur Dokumentation der örtlichen Verhältnisse wurden als Hilfsmittel eine

- > Digital-Kamera und ein Fernglas eingesetzt. - *Weitere Hilfsmittel:*
- > Geodatenatlas mit Informationen zur Beschaffenheit vor Ort.

- Fotodokumentation

Feststellung:

Die Untersuchung des Geländes wurde mit Fotos dokumentiert. Fotos sind in diesem Gutachten eingefügt. Weitere Bilder werden beim Gutachter digital gespeichert. Bei Bedarf kann der Auftraggeber sie jederzeit vom Prüfer anfordern (r-freimuth@web.de).

- Erforderlichkeit von Ausweichmöglichkeiten

Feststellung:

Die Untersuchung erstreckte sich auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten. Fledermäuse konnten nicht gefunden werden, sie sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Der Planungsbereich ist für Fledermäuse allenfalls ein Revier für die abendliche Jagd auf Insekten. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Genehmigung des B-Plans Nr. 254 auf die relevanten Arten einen Einfluss haben wird. Das ist auch für die (noch) un bebauten Parzellen anzunehmen, da sie überwiegend Grünflächen sind.

Endergebnis /

Fazit der Untersuchung

Das Areal ist zentrales Stadtgebiet; im weiteren Umfeld ist ebenfalls Wohnbebauung. Wilhelm-, Oststraße, Unland und Esteresch umgrenzen den Untersuchungsbereich. Im Wesentlichen erscheinen nur die Parzellen bzw. Flurstücke Nr. 350, 351, 375/567, 125 optisch als unbebaute Flächen. Angaben zu den evtl. zu bebauenden Flurstücken konnten nicht gemacht werden.

Konkrete Anzeichen oder Hinweise auf Fledermäuse, besonders geschützte Vögel (*und auf Amphibien- und Reptilenvorkommen / = nicht Gegenstand der Untersuchung*) wurden nicht entdeckt; sie haben vermutlich im diesem Bereich kein Habitat und keine Winter- oder Ruhequartiere.

Als Endergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der gesamte B-Planbereich (Flur 033), keine Anhaltspunkte auf das Vorkommen oder auf Habitate der gesuchten, relevanten Tierarten aufweist. Diese Aussagen betreffen somit den gesamten, vorbezeichneten Bereich.

> Sofern nach Festlegung eines evtl. geplanten Bauvorhabens bei der Realisierung im weiteren Verlauf Gebäude abgebrochen werden müssen, wird zuvor eine Untersuchung dieser Objekte im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf mögliche Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten erforderlich sein.

Sollten dann, nach Beginn der Bau- oder Abrissmaßnahmen, unerwartet Tiere der relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten vorerst einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren.*)

Entsprechend der bei der Begehung und Besichtigung des Areals getroffenen Feststellungen muss sicher gestellt sein, dass durch die Bauplanung und spätere Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44 ff BNatSchG) nicht ausgelöst werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht dieser ASP I gibt es keine Einwände gegen das B-Planvorhaben Nr. 254 der Stadt Gronau. Unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (gem. §§ 44 ff BNatSchG) stehen dem B-Plan 254 im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung dieses Prüfergebnisses Hinderungsgründe nicht im Wege.

Gronau, 23. Sept. 2022

Beauftragt zur Begutachtung:

Besichtigung /
Begutachtung:


Unterschrift / Robert Freimuth



///

*)
Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass sich in der Zeit nach der Untersuchung (bzw. nach der Niederschrift dieses Berichts) und dem Beginn der geplanten Maßnahme(n), einzelne Kreaturen der relevanten, geschützten Arten an oder in den betreffenden Objekten oder auf den Flächen neu eingefunden haben. Sollten mit Beginn von Bau- oder Abrissbauarbeiten, bzw. nach deren Genehmigung, die relevanten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und die Naturschutzbehörde ist zu informieren. Die zuständige Behörde kann, wie auf Seite 3 (oben) ausgeführt, darauf hin vertiefende bzw. weiterführende Untersuchungen, z. B. im Rahmen einer ASP II, verlangen. Die geplanten Baumaßnahmen werden dann von der (Bau)-behörde, zumindest vorerst, nicht weiter genehmigt.
Haftungsausschluss: In solchem Fall haftet der Gutachter bzw. der Verfasser dieses Berichts nicht für Folgekosten und nicht für andere Aufwendungen jeglicher Art, die durch eine zeitweilige, evtl. behördlich angeordnete Unterbrechung oder Untersagung der Bau- oder Abrissarbeiten deswegen entstehen könnten! Gleiches gilt auch für Textpassagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers als Ergänzung übernommen wurden.

///